

Stand 09.04.2020

## aktuelle „Corona“-Neuigkeiten KW 15 (06. - 09.04.2020)

Verschiedene Institutionen und Behörden aus der deutschen Wirtschaft haben auch diese Woche wieder erweiterte Informationen bedingt durch die Corona-Krise veröffentlicht. Deshalb möchten wir Sie gerne mit einem aktuellen Rundschreiben über die wichtigsten Neuigkeiten auf dem Laufenden halten.

### 1.) Beantragungsfristen Corona-Soforthilfen und steuerliche Maßnahmen

Damit Sie bei den Fördermaßnahmen nicht durcheinanderkommen und die Fristen im Überblick behalten, haben wir Ihnen im Folgenden die jeweiligen Beantragungsfristen aufgelistet:

Fördermaßnahme	Beantragungsfrist	Beantragung
Soforthilfe Bundesprogramm	31. Mai 2020	neues Online-Verfahren
Soforthilfe bay. Landesprogramm	30. Juni 2020	neues Online-Verfahren
Liquiditätsbeihilfen		KfW oder LfA Bayern
Steuerliche Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stundung bereits festgesetzter Steuerzahlungen</li> <li>- Herabsetzung Vorauszahlungen</li> <li>- Aussetzung Vollstreckungsmaßn.</li> </ul>	31. Dezember 2020	Finanzamt
Kurzarbeitergeld (KUG)	31. Dezember 2020	Bundesagentur für Arbeit erleichterter Zugang zum KUG vorübergehend bis zum 31.12.2020

**Vorsicht:** Die Soforthilfen des Freistaates Bayern können einen Monat länger beantragt werden als die Bundeshilfen. Das können Sie auch den jeweiligen Richtlinien zu den beiden Förderprogrammen auf unserer Homepage entnehmen.

## 2.) Soforthilfen als Betriebseinnahmen im Jahr 2020

Die Corona-Soforthilfen, gleich ob aus dem Bundes- oder aus dem Bayern-Programm ausgezahlt, stellen **steuerpflichtige** Betriebseinnahmen dar.

Sie sind in den Steuererklärungen für die Ertragsteuern des Jahres 2020 zu berücksichtigen.

## 3.) steuerfreie Sonderzahlungen - Anerkennung für Beschäftigte in der Corona-Krise

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können ihren Beschäftigten nun Beihilfen und Unterstützungen in der Corona-Krise **bis zu einem Betrag von 1.500 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei** auszahlen **oder als Sachleistungen** gewähren. Mit der Steuer- und Beitragsfreiheit der Sonderzahlungen wird die besondere und unverzichtbare Leistung der Beschäftigten in der Corona-Krise anerkannt.

Voraussetzung: Gewährung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn.

Steuerfreiheit gilt **für alle Arbeitnehmer**. Da **nicht nach Berufen getrennt** werden kann, gilt die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 11 EStG für alle Zulagen bis insgesamt 1.500 Euro über dem vereinbarten Arbeitslohn, die zwischen dem 01. März und 31. Dezember 2020 ausbezahlt werden. Die steuerfreien Bonuszahlungen sind gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 SvEV auch sozialversicherungsfrei, wenn sie zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden.

Auch Mini-Jobbern (450-Euro-Minijobs bzw. geringfügig Beschäftigte) kann dieser steuer- und sozialversicherungsfreie Bonus ausgezahlt werden.

### Handlungsempfehlung:

Möchten Sie sich Ihren Mitarbeitern als Anerkennung für ihr Engagement während der Corona-Krise erkenntlich zeigen und diese Sonderprämie an sie auszahlen, so teilen Sie dies bitte dem für Sie zuständigen Lohn-Sachbearbeiter in unserer Kanzlei frühzeitig für den entsprechenden Abrechnungsmonat mit.

#### 4.) Möglichkeit des Ausschlusses der SEPA-Lastschrift bei Umsatzsteuer-Voranmeldungen

Wurde dem Finanzamt ein SEPA-Lastschriftmandat für den Einzug der Umsatzsteuer-Voranmeldungsschulden erteilt, so muss diese Einzugsermächtigung nicht insgesamt widerrufen werden, wenn aufgrund der Corona-Krise nicht die Möglichkeit besteht, die anfallende Umsatzsteuer aus einer der nächsten Voranmeldungen zu begleichen.

Es besteht die Möglichkeit, den erteilten Lastschrifteinzug **punktuell nur für diese entsprechenden Abbuchungen auszuschließen** und **parallel dazu einen entsprechenden Stundungsantrag** zu stellen. Damit können ungewollte Abbuchungen vermieden werden.

Ein **genereller Widerruf** des SEPA-Lastschriftmandats ist **hingegen nicht erforderlich**.

Voraussetzung: Gilt für unmittelbar und nicht unerheblich von den Auswirkungen der Corona-Krise betroffene Unternehmen.

#### Handlungsempfehlung:

Möchten Sie von diesem Ausschluss des punktuellen Lastschrifteinzugs **bei einer Zahllast** der Umsatzsteuer-Voranmeldung gebraucht machen, dann teilen Sie dies bitte dem für Sie zuständigen Buchhaltungs-Sachbearbeiter in unserer Kanzlei mit dem betreffenden Voranmeldungszeitraum mit.

#### 5.) neuer KfW-Schnellkredit für den Mittelstand

In der Pressemitteilung des Bundesministeriums für Finanzen vom 06.04.2020 gab die Bundesregierung bekannt, dass sie einen weiteren umfassenden Schutzschirm für den Mittelstand angesichts der wirtschaftlichen Herausforderungen, die die Corona-Krise mit sich bringt, spannt.

Die KfW arbeitet mit Hochdruck daran, dass dieser neue Schnellkredit für den Mittelstand schon bald beantragt werden kann.

#### KfW-Schnellkredit für Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern

Für Anschaffungen (Investitionen) und laufende Kosten (Betriebsmittel) können mittelständische Unternehmen bald den neuen KfW-Schnellkredit beantragen. Der Kredit wird zu 100 % abgesichert durch eine Garantie des Bundes. Das erhöht Ihre Chance deutlich, eine Kreditzusage zu erhalten.

Das Wichtigste dazu im Überblick:

- Förderkredit für Anschaffungen und laufende Kosten
- für Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern, die mindestens seit Januar 2019 am Markt sind
- 100 % Risikoübernahme durch die KfW
- keine Risikoprüfung durch Ihre Bank
- Max. Kreditbetrag: bis zu 3 Monatsumsätze des Jahres 2019
  - Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten erhalten max. 500.000 Euro
  - Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten erhalten max. 800.000 Euro
- 10 Jahre Laufzeit
- Voraussetzung: Sie haben zuletzt einen Gewinn erwirtschaftet – entweder 2019 oder im Durchschnitt der letzten 3 Jahre

Nutzen Sie hierfür folgenden Link - um den aktuellen Beantragungsstand der KfW zu erfahren:

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html#detail-1-target>

Wir wünschen Ihnen dennoch ein schönes Osterfest.  
Bleiben Sie trotz der für Sie und auch für uns sehr turbulenten Zeit gesund!

Ihre Steuerkanzlei Carsten Schmid

Quellen:

- Homepage der Steuerberaterkammer München:  
[https://www.steuerberaterkammer-muenchen.de/de/corona\\_krise/aktuelle\\_informationen\\_zur\\_corona\\_krise/index\\_ger.html](https://www.steuerberaterkammer-muenchen.de/de/corona_krise/aktuelle_informationen_zur_corona_krise/index_ger.html)
- Pressemitteilung des BMF vom 03.04.2020:  
<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/04/2020-04-03-GPM-Bonuszahlungen.html>
- Homepage Haufe:  
[https://www.haufe.de/steuern/finanzverwaltung/corona-praemien-fuer-arbeitnehmer-bis-1500-eur-steuerfrei\\_164\\_512816.html](https://www.haufe.de/steuern/finanzverwaltung/corona-praemien-fuer-arbeitnehmer-bis-1500-eur-steuerfrei_164_512816.html)
- Homepage des Bay. Staatministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie:  
<https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>
- Homepage des Bayerischen Landesamts für Steuern:  
[https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Weitere\\_Themen/Coronavirus/default.php?f=LfSt&c=n&d=x&t=x](https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Weitere_Themen/Coronavirus/default.php?f=LfSt&c=n&d=x&t=x)
- Homepage der KfW:  
<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html#detail-1-target>
- Pressemitteilung des BMF vom 06.04.2020:  
<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/04/2020-04-06-gemeinsame-pm-bmf-bmwi-kfw.html;jsessionid=EC63D5E177ADCA01E56B6BE9530E7B35.delivery2-master>